



Universität Hamburg

DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG

Nr. 30 vom 25. Mai 2016

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Hg.: Der Präsident der Universität Hamburg
Referat 31 – Qualität und Recht

Änderung der Satzung über besondere Zugangsvoraussetzungen der Fakultät für Geisteswissenschaften

Vom 13. April 2016

Das Präsidium der Universität hat am 23. Mai 2016 auf Grund von § 108 Absatz 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 19. Juni 2015 (HmbGVBl. S. 121) die vom Fakultätsrat der Fakultät für Geisteswissenschaften am 13. April 2016 auf Grund von § 91 Absatz 2 Nummer 2 HmbHG beschlossenen nachstehenden Änderungen der Satzung über besondere Zugangsvoraussetzungen für die Studiengänge der Fakultät für Geisteswissenschaften vom 21. Dezember 2005, zuletzt geändert am 29. Mai 2013, genehmigt.

§ 1

Die Satzung über besondere Zugangsvoraussetzungen für die Studiengänge der Fakultät für Geisteswissenschaften wird wie folgt geändert:

Unter II. wird hinter der Regelung zu 47. folgende Regelung angefügt:

„48. Masterstudiengang Jüdische Philosophie und Religion

Für den Masterstudiengang Jüdische Philosophie und Religion bestehen folgende besondere Zugangsvoraussetzungen:

- Ein erster wissenschaftlicher berufsqualifizierender Hochschulabschluss einer deutschen oder anerkannten ausländischen Hochschule.
- Kenntnisse des Modernhebräischen auf dem Niveau der Ulpan Stufe Beth (Hebräisch 2) oder einem Äquivalent. Die Qualifikation muss spätestens bis zum Semesterbeginn in schriftlicher Form vorliegen.
- Nachweis über Sprachkenntnisse des Englischen auf B2-Niveau, beispielsweise über den Cambridge First Certificate of English A oder B, IELTS 5.5 oder höher, TOEFEL: paper-based mind. 550 Punkte, internet-based mind. 70 Punkte, UNIcert II.

§ 2

Die Änderung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Hamburg in Kraft.

Hamburg, den 23. Mai 2016
Universität Hamburg